

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundsreiben III/2005** haben wir Ihnen einige Hinweise ausgewählt, die Sie bitte beachten wollen!

Liebe Mandaten wir wünschen Ihnen ein frohes Osterfest!

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine April 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	11.04.2005	14.4.2005	11.04.2005 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer³	11.04.2005	14.4.2005	11.04.2005

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Jahresmeldung für 2004 ist bis zum 15.4.2005 einzureichen

Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf eines Kalenderjahrs den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ihrer Arbeitnehmer zu melden.

Die Jahresmeldung 2004 ist für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2004 unverändert besteht, bis spätestens 15. April 2005 einzureichen.

Für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) sind die Meldungen bei der Bundesknappschaft einzureichen.

Zu hohe Vertragsstrafen in Musterarbeitsverträgen sind insgesamt unwirksam

Während in individuellen Vereinbarungen vorgesehene unverhältnismäßig hohe

Vertragsstrafen auf Antrag des Schuldners durch Urteil nur auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden können, sind sie bei Musterarbeitsverträgen insgesamt unwirksam.

Dies ergeben Urteile des Bundesarbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen. Für Allgemeine Geschäftsbedingungen sieht das Gesetz die vollständige Unwirksamkeit entsprechender Klauseln mit der Folge vor, dass gar keine Vertragsstrafe verlangt werden kann.

Einkünftezurechnung bei Strohmannverhältnissen

Einkünfte werden in der Regel dem Strohmann zugerechnet. Dass dies auch anders sein kann, zeigt der folgende Fall:

Ein Beamter, dem das Betreiben eines Gewerbes untersagt war, begründete durch seine Frau ein Handelsvertreterverhältnis mit einem Dritten. Nach außen hin war der Beamte Angestellter seiner Frau. Die entscheidenden Vermittlungsleistungen erbrachte er selbst, und auch im Innenverhältnis hatte er das Sagen. Die Ehefrau versteuerte die Einkünfte aus der Handelsvertretung.

Im Zuge ehelicher Zerwürfnisse machte die Ehefrau geltend, dass die Einkünfte dem Ehemann zuzurechnen seien. Der Bundesfinanzhof hat das bestätigt. Grundsätzlich sei bei verdeckten Treuhandverhältnissen der Strohmann als Unternehmer anzusehen, der auch die Einkünfte zu versteuern habe. Wenn aber das Unternehmen so wesentlich durch die persönliche Arbeitsleistung des Treugebers geprägt wird, könne auch dieser den Einkünfterzielungsstatbestand erfüllen.

Voraussetzungen für die Bildung einer Ansparrücklage bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs können Personen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, eine Ansparrücklage bilden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die voraussichtliche Investition wird innerhalb des Investitionszeitraums von zwei Jahren hinreichend konkretisiert,
- der Nachweis über die konkretisierte(n) Investition(en) wird in der Gewinnermittlung geführt und
- die Zusammensetzung einer Rücklage für mehrere Wirtschaftsgüter, bezogen auf jedes einzelne Wirtschaftsgut, ist nachvollziehbar.

An einer hinreichenden Konkretisierung über die voraussichtliche Investition fehlt es, wenn die Gewinnermittlung erst nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist vorgelegt wird.

Werden mehrere Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt, ist die Aufschlüsselung des Rücklagenbetrags auf die einzelnen Wirtschaftsgüter, wenn schon nicht in der Gewinnermittlung selbst, so doch zumindest listenmäßig in einer Anlage zur Gewinnermittlung vorzunehmen.

Ein listenmäßig geführter Nachweis über einzelne Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung geplant ist, muss darüber hinaus so früh vorliegen, dass mit ihm eine Prognose darüber möglich ist, ob jedes einzelne Wirtschaftsgut noch innerhalb des Investitionszeitraums angeschafft oder hergestellt werden kann.

Ferienwohnung: Ermittlung der Überschusserzielungsabsicht bei Unterschreitung der ortsüblichen Vermietungszeit

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2001 entschieden, dass bei der Vermietung einer Ferienwohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste grundsätzlich von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Wohnung in eigener Regie oder durch einen beauftragten Dritten vermietet wird. Auf die Zahl der Vermietungstage kam es dabei nicht an.

Nunmehr hat das Gericht seine Ansicht geändert. Wird die ortsübliche Vermietungszeit um mindestens 25 v. H. unterschritten, ohne dass „Vermietungshindernisse“, z. B. Renovierungen, vorliegen, ist die Einkünfteerzielungsabsicht auf Grund einer Prognoseberechnung zu ermitteln.

Hinweis:

Insbesondere Vermietern in Eigenregie wird empfohlen, z. B. durch regelmäßige Vermietungsannoncen (die Annoncen sollten mit Datum des Erscheinens aufbewahrt und den Erklärungen ggf. beigefügt werden) nachzuweisen, dass ganzjährig Vermietungsabsicht bestanden hat. Die Kosten für diese Annoncen und für die Dokumentation sind weitaus geringer als die Kürzung der Werbungskosten, wenn die Abschreibung und die Zinsaufwendungen noch sehr hoch sind.

Die ortsübliche Vermietungszeit kann nur am jeweiligen Belegenheitsort festgestellt werden.

Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlicher Lieferung

Die Lieferung eines Gegenstands von einem deutschen Unternehmer an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist als sog. innergemeinschaftliche Lieferung von der Umsatzsteuer befreit, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Der Gegenstand muss von Deutschland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbracht werden und dort der Umsatzbesteuerung unterliegen. Der deutsche Unternehmer muss genaue Angaben über den Abnehmer machen und dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufzeichnen. Er muss die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung durch Belege und in seiner Buchführung nachweisen.

Häufig treten als ausländische Abnehmer sog. Briefkastenfirmen auf, die tatsächlichen Abnehmer sind jedoch Inländer oder andere Ausländer, die ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen. Das Finanzamt behandelt dann die Lieferung als steuerpflichtig. Zu Gunsten des inländischen Unternehmers hat der Gesetzgeber jedoch eine Vertrauensschutzregelung eingeführt. Danach ist die Lieferung als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass sich die Frage des Gutgläubensschutzes bei einer angeblichen innergemeinschaftlichen Lieferung erst stellt, wenn der Unternehmer seinen Aufzeichnungspflichten vollständig nachgekommen ist. Er soll u. a. regelmäßig aufzeichnen: Namen und Anschrift des Abnehmers, Namen und Anschrift eines Beauftragten, Bezeichnung und Menge des Gegenstands der Lieferung, Tag der Lieferung, das Verbringen des Gegenstands in den anderen Mitgliedstaat und dessen Bestimmungsort.

Die aufgezeichnete Umsatz-Identifikationsnummer ist nicht falsch, wenn sie dem als Abnehmer auftretenden ausländischen Unternehmer erteilt worden ist. Beim Barkauf hochwertiger Gegenstände, z. B. teurer Pkw, stellt der Bundesfinanzhof hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflichten. Der Unternehmer muss sich genauestens nach dem Abnehmer und der Bevollmächtigung der Personen erkundigen, die für diesen auftreten. Die Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Bundesamt für Finanzen wird deshalb in vielen Fällen nicht ausreichen.

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht nachgewiesener privater PKW-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer hatte lt. Arbeitsvertrag Anspruch auf die Nutzung eines Dienstwagens. Die Nutzung war auf dienstliche Fahrten beschränkt; Privatfahrten waren verboten.

Bei einer Lohnsteueraußenprüfung bei der GmbH unterstellte der Prüfer dennoch eine private Nutzung und ermittelte eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Anderer Auffassung war das Finanzgericht München: Eine Privatnutzung eines Fahrzeugs darf nicht im Weg des Anscheinsbeweises unterstellt werden. Dies gilt auch dann, wenn kein Fahrtenbuch geführt wurde. Insbesondere gilt dies, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer im Privatvermögen über ein gleichwertiges Fahrzeug verfügt und die private Nutzung des Dienst-PKW nicht feststeht.

Alleinerziehende: Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags

Seit dem 1.1.2004 gibt es den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der den Haushaltsfreibetrag abgelöst hat. Der Entlastungsbetrag soll den finanziellen Mehrbedarf für höhere Lebenshaltungskosten Alleinerziehender ausgleichen. Er wird nur Alleinstehenden mit Kindern gewährt.

Die Finanzverwaltung hat inzwischen die Voraussetzungen konkretisiert.

Allein stehend

Allein stehend ist, wer nicht die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllt. Das sind Nichtverheiratete, Verheiratete, die dauernd getrennt leben, und Verwitwete sowie Personen mit nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten im Ausland. Wer verwitwet ist, kann erstmals für den Monat des Todes des Ehegatten zeitanteilig den Entlastungsbetrag erhalten.

Haushaltszugehörigkeit eines oder mehrerer Kinder

Ein Kind gehört zum Haushalt, wenn es dauerhaft in der Wohnung lebt. Außerdem muss für das materielle (Versorgung, Unterhalt) und immaterielle (Fürsorge, Betreuung) Wohl Verantwortung übernommen werden. Die melderechtlichen Verhältnisse sind grundsätzlich unbeachtlich. Allerdings muss bei fehlender Meldung des Kindes die Haushaltszugehörigkeit bewiesen werden. Ausschlaggebend sind die tatsächlichen Verhältnisse.

Keine Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigen

Zum Haushalt des Alleinstehenden darf kein anderer Volljähriger gehören, es sei denn,

- er ist ein Kind, für das ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld geltend gemacht werden kann,
- er leistet den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst oder
- eine vom Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder
- er hat sich für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird. Dies ist unabhängig von den melderechtlichen Verhältnissen. Sie wird aber widerlegbar vermutet, wenn der Volljährige mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinstehenden gemeldet ist. Voraussetzung ist eine mehr oder weniger enge Gemeinschaft mit nahem Beieinanderwohnen, bei der tatsächliche oder finanzielle Beiträge zur Haushalts- und Lebensführung geleistet werden. Eine Haushaltsgemeinschaft wird bei jeder Art von Wohngemeinschaften, z. B. studentische Wohngemeinschaften, vermutet. Die Vermutung kann durch Glaubhaftmachung abweichender tatsächlicher Verhältnisse widerlegt werden.

Dies gilt nicht bei eheähnlichen Gemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften, um eine Schlechterstellung von Ehegatten zu vermeiden.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt bei nur kurzfristiger Anwesenheit in oder langfristiger Abwesenheit von der Wohnung nicht vor. Ist die im Haushalt lebende andere volljährige Person nur vorübergehend abwesend, liegt eine Haushaltsgemeinschaft vor. Eine Haushaltsgemeinschaft scheidet auch aus, wenn sich die andere Person tatsächlich oder finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann. Dies ist der Fall bei Schwerbehinderten und vermögenslosen Personen.

Änderungen bei der „Riester-Rente“ durch das Alterseinkünftegesetz

Durch das Alterseinkünftegesetz, mit dem der Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung der Renten vollzogen wurde, gibt es auch Änderungen bei der so genannten Riester-Rente. Dazu hat das Bundesfinanzministerium sein ausführliches Schreiben aus dem Jahr 2002 überarbeitet. Nachfolgend werden nur die wesentlichen Änderungen dargestellt:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 können auch Kindererziehende, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, sich aber in einem den Kindererziehungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Zeitraum befinden und z. B. auf Grund ihres Beamtenverhältnisses Pensionsansprüche haben, den Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge beanspruchen.

Für die steuerliche Förderung muss künftig schriftlich in die Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle an die Zulagenstelle für Altersvermögen beim Bundesfinanzministerium eingewilligt werden. Die Einwilligung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, erteilt werden.

Das Antragsverfahren wird vereinfacht, indem an Stelle des Zulagenberechtigten der Anbieter des Altersvorsorgevertrags bevollmächtigt werden kann, die Zulage ab 2005 zu beantragen. Der Zulagenberechtigte muss dafür dem Anbieter Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken, unverzüglich mitteilen.

Besteuerung

Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen werden nachgelagert besteuert. Leistungen aus vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Verträgen (Altverträge) sind steuerfrei, wenn die Auszahlung in Form einer lebenslangen Leibrente erst 12 Jahre nach Vertragsschluss und nach dem 60. Lebensjahr des Berechtigten erfolgt. Bei nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Verträgen (Neuverträge) unterliegt nur der Unterschiedsbetrag zwischen der Auszahlung und der Summe der entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach dem 60. Lebensjahr und lief der Vertrag mindestens 12 Jahre, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags zu versteuern.

Unschädliche Verwendung

Die Möglichkeiten der unschädlichen Verwendung von Altersvorsorgevermögen wurde erweitert. Altersvorsorgevermögen wird nicht schädlich verwendet, wenn

- außerhalb der monatlichen Leistungen bis zu zwölf Monatsbeträge in einem Betrag ausgezahlt werden,
- die in der Auszahlungsphase angefallenen Zinsen und Erträge oder
- eine Kleinbetragsrente gezahlt wird,
- bis zu 30 v. H. des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ausgezahlt wird,
- der Vertrag im Verlauf der Ansparphase gekündigt und das Kapital auf einen anderen Vertrag des gleichen Berechtigten übertragen wird oder
- es für die Anschaffung oder Herstellung eigenen Wohnraums genutzt wird

(Altersvorsorge).

Eine Kleinbetragsrente ist eine monatliche Rente von nicht mehr als 1 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (West). Da zum 1.1.2005 die monatliche Bezugsgröße 2.415 € beträgt, darf eine Kleinbetragsrente im Jahr 2005 nicht mehr als 24,15 € ausmachen.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!